

EKD Pfarrdienstgesetz - kritische Stellungnahme der Pfarrervertretung

Aufgrund der vielen Anfragen zum neuen EKD Pfarrdienstgesetz soll an dieser Stelle der aktuelle Stand des Verfahrens dargelegt und die wichtigsten Kritikpunkte am Gesetz aus Sicht der Pfarrervertretung genannt werden.

Das neue Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG-EKD) wurde im November des vergangenen Jahres von der EKD-Synode einstimmig verabschiedet. Voraussichtlich im Herbst 2011 wird die Landessynode der württembergischen Landeskirche darüber abstimmen, ob sie das neue EKD Pfarrdienstgesetz übernehmen wird.

Die Pfarrervertretung begleitete den bisherigen Prozess kritisch. Einerseits wurden die Kritikpunkte der Pfarrervertretung am Gesetzestext sowohl auf Ebene der Landeskirche als auch auf EKD-Ebene in die Diskussion eingebracht und teilweise berücksichtigt (siehe Stellungnahmen unter www.pfarrvertretung-wuerttemberg.de).

Andererseits bedeutet das beschlossene PfdG-EKD im Vergleich zum Württembergischen Pfarrergesetz nach wie vor einen Rückschritt. Zu nennen sind folgende drei Kritikpunkte:

1. Die Frist, die bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand führt, ist gegenüber dem Württembergischen Pfarrergesetz deutlich gekürzt worden: Bereits drei Monate Dienstunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres genügen, um in den Ruhestand versetzt zu werden (sofern innerhalb der folgenden sechs Monate keine Aussicht auf Besserung besteht). In Württemberg gilt bisher eine Frist von 12 Monaten.
2. Die Frist, die aus dem Wartestand in den Ruhestand führt, wurde deutlich verkürzt. So können Pfarrerrinnen und Pfarrer zukünftig nach 3 Jahren im Wartestand in den Ruhestand versetzt werden, anstatt wie bisher nach 5 Jahren.
3. Es ist noch unklar, wie die Öffnungsklauseln des PfdG-EKD von der württembergischen Landeskirche ausgestaltet werden. Bei Auslegungen verschiedener Paragraphen, in denen sich die Landeskirchen nicht einigen konnten, gibt es sogenannte Öffnungsklauseln, die den einzelnen Landeskirchen Spielräume zur Auslegung bieten. Diese Spielräume können durch die Landeskirchen mittels einem Übernahme- und Ausführungsgesetz näher definiert werden. Es bleibt abzuwarten, wie das Übernahme- und Ausführungsgesetz aussieht, das die Ein- und Durchführung des PfdG-EKD in Württemberg regelt. Die Pfarrervertretung wird eine abschließende Stellungnahme erst dann abgeben können, wenn beide Gesetzestexte zusammen vorliegen, also das PfdG-EKD und das Übernahme- und Ausführungsgesetz der Landeskirche.

Die Pfarrervertretung wird darauf achten, dass es bei dem Ausführungs- und Übernahmegesetz keine weiteren Verschlechterungen gibt und dass die Verbesserungen auch für Württemberg beibehalten werden, die eine Übernahme des PfdG-EKD für Württemberg rechtfertigen.

Stefan U. Kost/Johannes Unz

Weitere Informationen und den Artikel zum herunterladen: www.pfarrvertretung-wuerttemberg.de